

Nr 81 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Gebrauchsabgabengesetz, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Baupolizeigesetz 1997, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Rettungsgesetz geändert werden (Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz – Aufhebung des gemeindeinternen Instanzenzuges in landesgesetzlichen Angelegenheiten)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 Abs 6 entfällt die Z 1.

2. § 80 lautet:

"Rechtsschutz

§ 80

Die Partei eines Verwaltungsverfahrens kann gegen Bescheide in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht bundesgesetzlich ausgeschlossen ist, Berufung an die Gemeindevertretung erheben. In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ist keine Berufung zulässig."

3. Nach § 98 wird angefügt:

"§ 99

(1) Die §§ 34 Abs 6 und 80 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Die §§ 34 Abs 6 und 80 sind jedoch in der bisher geltenden Fassung über den im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus auf Bescheide des Bürgermeisters einer Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, weiter anzuwenden, wenn die Landesregierung durch Verordnung feststellt, dass die Gemeindevertretung nach den Gemeindevertretungswahlen 2014 bis spätestens 30. Juni 2014 beschlossen hat, die Funktion als Berufungsbehörde weiter auszuüben. Ein solcher Beschluss gilt auch für die Gemeindevorstellung als Berufungsbehörde und für alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Der Beschluss ist der Landesregierung bis längstens 15. Juli 2014 mitzuteilen. Die Feststellungsverordnung der Landesregierung wird mit 1. Jänner 2015 wirksam. Die Gemeindevertretung kann in der Folge einen gegenteiligen Beschluss fassen, der der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen ist; die Feststellungsverordnung wird in diesem Fall mit 1. Jänner des auf ihre Kundmachung folgenden Jahres wirksam.

(3) Soweit keine Feststellungsverordnung gemäß Abs 2 erlassen worden ist, gilt für im Zeitpunkt gemäß Abs 1 bzw zum Ende eines folgenden Jahres anhängige Verfahren Folgendes: Auf Verfahren, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Jahres erlassen worden ist, sind die §§ 34 Abs 6 und 80 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden; dafür genügt in Verfahren mit mehreren Parteien die Erlassung des Bescheides gegebenenfalls auch nur gegenüber einer oder mehreren, aber nicht allen Parteien."

Artikel II

Das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBl Nr 105/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 2 lautet die lit b:

"b) die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobmanns in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht bundesgesetzlich ausgeschlossen ist, sowie die Ausübung der Befugnisse als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde."

2. Im § 9 Abs 2 wird nach der Wortfolge "in erster Instanz" die Wortfolge ", soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist," eingefügt.

3. Nach § 10 wird eingefügt:

"Rechtsschutz

§ 10a

Die Partei eines Verwaltungsverfahrens kann gegen Bescheide in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht bundesgesetzlich ausgeschlossen ist, Berufung an den Verbandsvorstand erheben. In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ist keine Berufung zulässig."

4. Nach § 18 wird angefügt:

"§ 19

(1) Die §§ 8 Abs 2, 9 Abs 2 und 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Die §§ 8 Abs 2 und 9 Abs 2 sind jedoch in der bisher geltenden Fassung über den im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus auf Bescheide des Obmannes eines Gemeindeverbandes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, weiter und § 10a nicht anzuwenden, wenn die Landesregierung durch Verordnung feststellt, dass die Verbandsversammlung bis spätestens 30. Juni 2014 die Weiterausübung der Funktion des Verbandsvorstandes als Berufungsbehörde beschlossen hat. Ein solcher Beschluss gilt für alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes fallen. Der Beschluss ist der Landesregierung bis längstens 15. Juli 2014 mitzuteilen. Die Feststellungsverordnung der Landesregierung wird mit 1. Jänner 2015 wirksam. Die Verbandsversammlung kann in der Folge einen gegenteiligen Beschluss fassen, der der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen ist; die Feststellungsverordnung wird in diesem Fall mit 1. Jänner des auf ihrer Kundmachung folgenden Jahres wirksam.

(3) Soweit keine Feststellungsverordnung gemäß Abs 2 erlassen worden ist, gilt für im Zeitpunkt gemäß Abs 1 bzw zum Ende eines folgenden Jahres anhängige Verfahren Folgendes: Auf Verfahren, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Jahres erlassen worden ist, sind die §§ 8 Abs 2 und 9 Abs 2 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden; dafür genügt in Verfahren mit mehreren Parteien die Erlassung des Bescheides gegebenenfalls auch nur gegenüber einer oder mehreren, aber nicht allen Parteien."

Artikel III

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9f Abs 4 wird das Wort "Berufung" durch das Wort "Beschwerde" ersetzt.

2. Nach § 83 wird angefügt:

"§ 84

(1) § 9f Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Für die Weiteranwendung des § 9f Abs 4 in der bisher geltenden Fassung gilt § 97 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel IV

Das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, LGBl Nr 118/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift lautet: "**Sachliche Zuständigkeit**"

1.2. Die Z 2 lautet:

"2. zur Einhebung der Gemeindeabgaben der Bürgermeister".

2. Nach § 6 wird angefügt:

"§ 7

(1) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Für die Weiteranwendung des § 2 Z 2 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel V

Das Gebrauchsabgabengesetz, LGBl Nr 21/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 108/2002, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 3 Abs 1 sowie 3a Abs 1 und 2 entfallen jeweils die Worte "erster Instanz".

2. Nach § 5 wird angefügt:

"§ 6

(1) Die §§ 3 Abs 1 und 3a Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Für die Weiteranwendung der §§ 3 Abs 1 und 3a Abs 1 und 2 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel VI

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 4 wird im dritten Satz das Wort "Berufungen" durch das Wort "Beschwerden" ersetzt.

2. Im § 15 Abs 2 wird im ersten Satz das Wort "Berufung" durch das Wort "Beschwerde" ersetzt.

3. Im § 18 Abs 5 wird das Wort "Berufungen" durch das Wort "Beschwerden" ersetzt.

4. Nach § 40 wird angefügt:

"§ 41

(1) Die §§ 8 Abs 4, 15 Abs 2 und 18 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Für die Weiteranwendung der §§ 8 Abs 4, 15 Abs 2 und 18 Abs 5 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel VII

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 16 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im dritten Satz werden die Wortfolge und der Klammerausdruck "weitere Maßnahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge "die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

2.2. Im letzten Satz werden die Worte "Berufungen hiegegen" durch die Worte "Beschwerden dagegen" ersetzt.

3. Im § 17 Abs 4 werden im letzten Satz die Wortfolge und der Klammerausdruck "durch unmittelbaren Verwaltungszwang (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge "durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

4. Im § 19 Abs 5 werden im letzten Satz die Wortfolge und der Klammerausdruck "durch unmittelbaren Verwaltungszwang (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge "durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

5. Im § 20 werden im Abs 8 und Abs 9 zweiter Satz die Wortfolge und der Klammerausdruck "durch unmittelbaren Verwaltungszwang (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge "durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

6. § 22 Abs 4 entfällt.

7. Nach § 24a wird angefügt:

"§ 24b

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten in Kraft:

1. die §§ 16 Abs 1 dritter Satz, 17 Abs 4, 19 Abs 5 sowie 20 Abs 8 und 9 mit 1. Jänner 2014;
2. die §§ 6 Abs 1 und 16 Abs 1 letzter Satz sowie die Aufhebung des § 22 Abs 4 mit 1. Jänner 2015.

(2) Für die Weiteranwendung der §§ 6 Abs 1, 16 Abs 1 letzter Satz und 22 Abs 4 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel VIII

Das Bautechnikgesetz, LGBl Nr 75/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 63 Abs 2 entfallen im zweiten Satz die Worte "erster Instanz".
2. Nach § 67 wird angefügt:

"§ 68

(1) § 63 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Für die Weiteranwendung des § 63 Abs 2 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel IX

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs 6 wird im zweiten Satz das Wort "Berufung" durch das Wort "Beschwerde" ersetzt.
2. Im § 26 Abs 2 entfallen im ersten Satz die Worte "erster Instanz".
3. Nach § 40 wird angefügt:

"§ 41

(1) Die §§ 20 Abs 6 und 26 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Für die Weiteranwendung der §§ 20 Abs 6 und 26 Abs 2 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Artikel X

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

"(1) Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bürgermeister, soweit nichts anderes bestimmt ist".

1.2. Im Abs 2 werden im ersten Satz die Wortfolge und der Klammerausdruck " im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge " durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

2. Nach § 14 wird angefügt:

"§ 15

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft:

1. § 9 Abs 1 mit 1. Jänner 2015;
2. § 9 Abs 2 mit 1. Jänner 2014.

(2) Für die Weiteranwendung des § 9 Abs 1 in der bisher geltenden Fassung gilt § 99 Abs 2 und 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, wird ein grundsätzlicher Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes vollzogen, indem der administrative Instanzenzug mit Ausnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ab 1. Jänner 2014 abgeschafft wird. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsanpassungen werden im Allgemeinen durch das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl Nr 16/2013, sowie ein Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz geschaffen (vgl die jeweiligen ausführlichen Erläuterungen der Gesetzesvorlagen der Landesregierung Nr 304 BlgLT 5. Sess 14. GP und 80 BlgLT 2. Sess 15. GP).

Gemäß Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 steht es dem einfachen Gesetzgeber frei, auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden den administrativen Instanzenzug auszuschließen. Zuständig dafür ist gemäß Art 115 Abs 2 zweiter Satz B-VG der in der Sache jeweils zuständige (Materien-)Gesetzgeber. Demnach ist der Landesgesetzgeber auch der zuständige Gesetzgeber für den Abschluss des zweistufigen Instanzenzuges bei den Gemeindeabgaben, die in seine Gesetzgebungskompetenz fallen.

1.2. Der Vorschlag zur Änderung von insgesamt zehn Landesgesetzen macht von der Möglichkeit der Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges Gebrauch, sodass in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, gegen einen Bescheid des zuständigen Gemeindeorgans sogleich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Dies erscheint sowohl aus der Sicht der Rechtsunterworfenen als auch aus verwaltungsökonomischer Sicht vorteilhaft: Für die Rechtsunterworfenen verkürzt sich das Verfahren um eine Instanz, für die Gemeinde tritt eine Entlastung ihres Amtsapparates und der Mitglieder der Gemeindevertretung bzw der Gemeindevorsteherung um jenen Aufwand ein, der mit einem Berufungsverfahren verbunden ist. Gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 122/2013 kann der Bürgermeister eine Beschwerdeentscheidung treffen, sodass trotz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nochmals ein Gemeindeorgan entscheiden kann. Im Beschwerdeverfahren selbst kommt dem Bürgermeister Parteistellung zu (§ 18 iVm § 9 Abs 2 Z 1 VwGVG). Die unmittelbare Anfechtbarkeit der Bescheide der Bürgermeister soll aber erst mit 1. Jänner 2015, also ein Jahr später als die allgemeine Reform in Kraft treten. Damit können noch notwendige organisatorische Vorkehrungen zeitgerecht getroffen werden. Vor allem wird dadurch aber ein rückwirkendes Wirksamwerden der Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges auf Grund der vorgesehenen Mitwirkung der Gemeinden vermieden.

Von Gemeindeseite wurde die Abschaffung des innergemeindlichen zweistufigen Instanzenzuges entschieden abgelehnt (s Pkt 5.2). Die zur Begründung dazu vertretenen Auffassungen werden zwar nicht geteilt (s Pkt 5.2.4), sodass am Reformvorhaben festgehalten wird. Um aber auch dabei die verfassungsrechtlich fundierte Gemeindeautonomie zum Tragen kommen zu lassen, ist als Kompromiss ein Modell in den Gesetzesvorschlag eingearbeitet, das das Wirksamwerden des Entfalls des innergemeindlichen Instanzenzuges von einer entsprechenden Mitwirkung jeder einzelnen Gemeinde abhängig macht (§ 99 Abs 2 GdO in der Fassung des Änderungspunktes 3).

1.3. Der Entfall des Instanzenzuges erfordert neben der Aufhebung der Bestimmungen, die ausdrücklich eine Berufungsmöglichkeit vorsehen, auch die Streichung der Bestimmungen betreffend den Instanzenzug. Der Gesetzesvorschlag enthält die erforderlichen Anpassungen, berücksichtigt aber auch sonstige Änderungserfordernisse. So ist es aus Gründen der Rechtsbereinigung geboten, mit der aktuellen Rechtslage nicht mehr korrespondierende Vorschriften im Baupolizeigesetz 1997 sowie im Salzburger Rettungsgesetz an die künftigen Bestimmungen des EGVG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 33/2013 anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG (BauPolG, BauTG, OSchG), Art 15 Abs 1 iVm Abs 2 B-VG (S.LSG), Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Rettungswesen als Ausnahme von der Bundeskompetenz Gesundheitswesen), Art 21 Abs 1 B-VG (Gemeindebeamtenengesetz), Art 118 Abs 4 B-VG (Gemeindeordnung und Gemeindeverbändegesetz), § 8 Abs 1 F-VG 1948 (ABehStraG, Gebrauchsabgabengesetz).

Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung ermächtigt den je nach Materie kompetenten einfachen Bundes- bzw Landesgesetzgeber zur Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges. Diese Reform wird vom Landesgesetzgeber für die in seine Regelungskompetenz fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs angeordnet und tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Ihre Wirksamkeit ist aber von der Mitwirkung jeder einzelnen Gemeindevertretung abhängig. Verfassungsrechtlich findet sich der Ansatz dafür im Art 25 Abs 1 L-VG, nach dem Landesgesetze mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten und für das gesamte Landesgebiet gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Auf die inhaltsgleiche Bestimmung des Art 49 Abs 1 zweiter Satz B-VG gründet sich auch, dass verschiedentlich (s zB die §§ 106 Abs 2, 107 Abs 2, 109 Abs 1, 110 Abs 2 und 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) das Inkrafttreten von gesetzlichen Bestimmungen an die Erlassung von Verordnungen durch vollziehende Organe gebunden wird (im Übrigen auch mit der Folge, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch Jahre nach ihrer Erlassung trotz gesetzlichem Auftrag zur Verordnungserlassung noch nicht in Kraft getreten sind). Der Verfassungsgerichtshof hat solche Konstruktionen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig beurteilt: Eine derartige, von Art 49 Abs 1 B-VG abweichende Bestimmung muss der Gesetzgeber selbst treffen. Der Gesetzgeber darf diese Anordnung keinesfalls völlig undeterminiert einem Verwaltungsorgan überantworten, und zwar auch nicht in der Form, dass dieses Organ zur Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes ausdrücklich ermächtigt wird (VfSlg 9419/1982). Im Erk VfSlg 11.632/1988 sieht der Verfassungsgerichtshof kein Hindernis dagegen, dass das Inkrafttreten an die gesetzlich angeordnete Erlassung einer ausreichend determinierten, das Gesetz näher konkretisierenden Verordnung geknüpft wird. Bedenken in der Literatur dagegen hält der Gerichtshof entgegen, dass die Schaffung einer vom Gesetz geforderten Voraussetzung für sein Inkrafttreten als Vollziehung dieses Gesetzes Pflicht der Verwaltung ist. Diese Voraussetzungen erscheinen auch hier gegeben: Der Gesetzgeber trifft die abweichende Regelung, die Landesregierung hat die Verordnung bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung zu erlassen, die ihrerseits einen Beschluss fassen kann, wenn der gemeindeinterne Instanzenzug wegen dessen Bedeutung in der Gemeinde weiter zur Anwendung kommen soll. Fasst sie den Beschluss nicht oder nicht fristgerecht, wird die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges auch wirksam, und zwar endgültig. In Bezug darauf, dass in der Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges auch ein zuständigkeits"aufhebendes" Element liegt, wird

darauf hingewiesen, dass gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz, dass Zuständigkeiten durch Gesetz zu bestimmen sind (Art 18 Abs 1 und 2 sowie 83 Abs 2 B-VG), geltendes Recht sind und von Judikatur und Lehre auch als verfassungsrechtlich zulässig erkannt worden sind: Die Übertragung muss freilich im Gesetz vorgesehen sein, wobei die Zuständigkeitsverteilung durch die Gesetzgebung in relativ bestimmter Weise zu erfolgen hat (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 7. Auflage, RZ 80).

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, tritt an die Stelle des innergemeindlichen Instanzenzuges das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, sodass in diesem Bereich für die Gemeinden eine Entscheidungsebene entfällt. Damit wird eine deutliche Entlastung der Gemeinden bewirkt. Für das Land Salzburg entstehen Mehrkosten, denen aber Einsparungen gegenüberstehen, die sich aus dem Wegfall des Vorstellungsverfahrens ergeben. Allerdings ist mit einer Mehrbefassung des Landesverwaltungsgerichts als bisher der Aufsichtsbehörde zu rechnen.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg ausdrücklich erklärt, dass sie gegen das Vorhaben keine Einwände erheben. Der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg, der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg, die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Gemeindevertreter, die Gemeindevertretung von Nußdorf am Haunsberg, die für Finanzen zuständige Abteilung (8) und die für Personal zuständige Abteilung (14) des Amtes der Salzburger Landesregierung haben zum Gesetzesvorhaben wie folgt zusammengefasst Stellung genommen.

5.2. Von Seiten des Salzburger Gemeindeverbands, der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Gemeindevertreter und der Gemeindevertretung von Nußdorf am Haunsberg wurde der Entwurf entschieden abgelehnt und eindringlich ersucht, vom Gesetzesvorhaben Abstand zu nehmen.

5.2.1. Der Salzburger Gemeindeverband führte begründend aus, die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges würde einen radikalen Einschnitt für die kommunale Selbstverwaltung bzw den Verlust der Gemeindeautonomie, die sich ua dadurch auszeichne, dass in Gemeindeangelegenheiten die Gemeindeorgane letztverantwortlich entscheiden würden, bedeuten. Die Weisungsfreiheit als weiteres Wesensmerkmal der Gemeindeautonomie würde durch die meritorische Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts weitgehend in Frage gestellt werden. Durch den Wegfall des gemeindeinternen Instanzenzuges gehe ein funktionierendes und bürgernahes Rechtssystem verloren. Zum Nachteil der Antragsteller könne das Rechtsmittelverfahren nicht mehr flexibel und zeitnah geführt werden. Die Rechtsstellung der kollegialen Gemeindeorgane würde entwertet werden, diese verlören jeden maßgeblichen Einfluss auf die hoheitliche Verwaltung. Im Besonderen komme es zu einer Abwertung der Gemeindevertretungen. Und: Durch die Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte auch für die Beru-

fungsentscheidungen der Gemeindeorgane würde ohnedies schon von Verfassungswegen der autonome Entscheidungsspielraum der Gemeinden ausgehebelt. Dass diese Autonomie durch die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges noch weiter beschnitten wird, könne nicht gegen den ausdrücklichen Willen der kommunalen Interessenvertretung erfolgen.

5.2.2. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Gemeindevertreter, welche die Stellungnahme des Salzburger Gemeindeverbands vollinhaltlich unterstützt, hob ebenfalls die nachhaltige Entwertung der Gemeindeorgane sowie den massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie hervor. Die Rückmeldungen auf eine intern durchgeführte Umfrage bei den Gemeindeorganen hätten ergeben, dass sich über 80 % gegen eine Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges ausgesprochen habe.

5.2.3. Die Gemeindevertretung von Nußdorf am Haunsberg hat sich in einer noch innerhalb der Begutachtungsfrist eingelangten Resolution einstimmig gegen die Abschaffung der berufungsbehördlichen Aufgaben der Gemeindevorstellungen und der Gemeindevertretungen als Aushöhlung der verfassungsgesetzlich festgelegten kommunalen Selbstverwaltung ausgesprochen.

5.2.4. Diesen Auffassungen kann nicht beigepflichtet werden. Im Gegenteil:

Auch in Bezug auf die Stellung der Gemeindeautonomie im organisatorischen Aufbau der Republik Österreich enthält die in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gelegene Teilreform der österreichischen Bundesverfassung die entscheidenden Weichenstellungen: Bereits auf Grund des neuen Art 130 Abs 1 B-VG wird es auch gegen die Berufungsentscheidungen der zuständigen Gemeindeorgane den Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht geben, und hat das Landesverwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 4 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder vom Verwaltungsgericht selbst ein Interesse der Raschheit des Verfahrens oder mit erheblicher Kostenersparnis festgestellt werden kann. Im Übrigen haben die gemeindlichen Berufungsbehörden schon nach der geltenden Rechtslage (§ 80 Abs 3 lit c GdO 1994) bei der Erlassung der Ersatzbescheide unter Bindung an die Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, sodass auch heute von einer gänzlich bestehenden Entscheidungsautonomie nicht gesprochen werden kann.

Der Einwand, dass die Gemeindevertretungen jeden maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungsführung in der Hoheitsverwaltung verlieren, lässt außer Acht, dass die Gemeindevertretung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde weiterhin gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand weisungsbefugt bleibt.

In Bezug auf möglichst flexible und zeitnahe Entscheidungen wird auf die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung durch den Bürgermeister hingewiesen.

Entscheidend ist insgesamt Sinn und Zweck des bundesverfassungsrechtlichen Reformvorhabens, durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zur rechtsstaatlicher Überprüfung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, ohne dagegen weitere Verwaltungsbehörden anrufen zu müssen, Instanzenzüge und damit Behördenaufwand wie auch Aufwand für die am Verfahren beteiligten Parteien einzusparen und längere Verfahrensdauern zu vermeiden. Der Beschwerdeführer, die anderen Parteien und auch die Gemeinde sollen bereits im ersten Rechtszug eine transparente Entscheidung durch unabhängige, nicht in die Gemeindepolitik involvierte Richter und Richterinnen erhalten. Dieses Reformvorhaben soll landesgesetzlich vervollständigt werden. Die wichtige Funktion der Gemeindevertretungen und der Gemeindevorstellungen erfährt dadurch keine wesentliche Einschränkung.

5.3.1. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat sich für eine bürgernahe, unbürokratische und die Autonomie der Gemeinden beachtende Verwaltung ausgesprochen und, soweit derzeit absehbar, die künftige Rechtslage in den anderen Bundesländern aufgezeigt. Nur in Tirol und in der Steiermark für die Stadt Graz sei die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges bereits beschlossen worden. Wien nehme ohnedies eine Sonderstellung ein. Nach den Erfahrungen der Wirtschaftskammer zeichnen sich die Gemeinden durch rasche Verfahren aus, deren Dauer jedenfalls wesentlich kürzer ist als die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg. Dies treffe jedoch nicht auf Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen in Gemeinden zu, für die die baupolizeiliche Zuständigkeit nicht auf die Bezirkshauptmannschaft delegiert sei (ca 20 % der Gemeinden), weil verschiedene Behörden für ein Projekt zuständig sind. Um in Zukunft bei Bauten für gewerbliche Betriebsanlagen rascher Rechtssicherheit für Investitionsentscheidungen zu erlangen und zudem eine generelle Delegation bei Betriebsanlagen von den Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften zu beschleunigen, wurde als Kompromiss angeregt, im § 80 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 den innergemeindlichen Instanzenzug lediglich für Bauverfahren bei gewerbliche Betriebsanlagen abzuschaffen.

5.3.2. Dem ist außer allen anderen Gründen (s dazu die Ausführungen zu Ende des Pkt 5.2.3) entgegen zu halten, dass dies zu einer Zersplitterung des Rechtsschutzsystems im Allgemeinen, hier im Besonderen der Zuständigkeiten in Bausachen führen würde.

5.4. Die Abteilung 8 betonte, dass das Land Salzburg die aus dem Vorhaben resultierenden Mehrkosten zu tragen habe. Da derzeit nicht ersichtlich sei, ob es zu einer Kompensation des gesamten Mehraufwands durch den Entfall des Vorstellungsverfahrens kommen werde, werde das Vorhaben mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen worden, dass das Landesverwaltungsgericht mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen das Auslangen zu finden habe.

5.5. Die Abteilung 14 sprach sich gegen das Vorhaben in der vorgeschlagenen Form aus, weil der zusätzliche Personalbedarf nicht eingeschätzt werden könne. Es würde ein erheblicher personeller Mehrbedarf für das Landesverwaltungsgericht entstehen, welcher in der bisherigen Personalbedarfsberechnung und der bereits erfolgten Geschäftseinteilung nicht berücksichtigt worden sei. Aus diesen Gründen regte sie in ihrer außerhalb der Begutachtungsfrist eingelangten Stellungnahme an, eine Aufstellung der anfallenden Verfahren und des entsprechenden Personalaufwands in den Gemeinden zu erstellen.

5.6. Von Seiten des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg wurde der Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges aus verwaltungsökonomischer Sichtweise begrüßt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die dann deutlich höhere Zahl an Verfahren in der bisherigen Personalplanung für das Landesverwaltungsgericht noch nicht berücksichtigt worden sei, und der zukünftige Aufgabenzuwachs auch zu erhöhten Raumerfordernissen führe, soweit die Verfahren nicht von teilbeschäftigten Richterinnen und Richtern geführt werden, deren Beschäftigungsmaß erhöht wird.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Gemeindeordnung 1994):

Zu den Z 1 und 2:

Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wird der administrative Instanzenzug allgemein für jene Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, abgeschafft. Der Partei steht daher anstelle der bisherigen Berufungsmöglichkeit an die Gemeindevertretung oder in Gemeindeabgabenangelegenheiten an die Gemeindevorstellung sogleich, dh ohne zuerst den innergemeindlichen Instanzenzug ausschöpfen zu müssen, der Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht offen. Ein Ausschluss des zweigliedrigen Instanzenzuges in den einzelnen, solche Angelegenheiten regelnden Landesgesetzen ist daher nicht erforderlich. Auf Berufungen Bezug habende Bestimmungen in diesen Gesetzen müssen aber angepasst werden.

Zu Z 3:

1. Zum Inkrafttretenszeitpunkt s die Ausführungen unter Pkt 1.2.

2. Im Abs 2 ist das ebenso unter Pkt 1.2 dargestellte Modell ausformuliert. Die (Feststellungs-)Verordnung der Landesregierung ist aus Gründen der Rechtsklarheit und Publizität des geltenden Rechts erforderlich. Ihre Wirksamkeit wird an den jeweiligen Jahresbeginn geknüpft, um eine zeitliche Unübersichtlichkeit darüber, wie im eigenen Wirkungsbereich ergangene Bescheide der Bürgermeister bekämpft werden können, zu vermeiden. Um eine Rechtszersplitterung von Materie zu Materie zu vermeiden – von der Bundesverfassung her eigentlich toleriert –, wird angeordnet, dass ein solcher Beschluss der Gemeindevertretung allgemein in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, wirkt.

Ein Beschluss, dass die Funktion als Berufungsbehörde für Gemeindevertretung und Gemeindevorstellung weiter ausgeübt werde, ist den Gemeindevertretungen nach den Wahlen voraussichtlich im März 2014 vorbehalten. Die Gemeindevertretungen können aber in der Folge jederzeit einen gegenteiligen Beschluss, dass die Funktion der gemeindeinternen Berufungsbehörde nicht mehr ausgeübt wird, fassen. Ein solcher Beschluss bewirkt die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges mit Beginn des auf die Kundmachung der Feststellungsverordnung folgenden Jahres.

Auf dieses Modell wird in den Art III bis X verwiesen.

3. Da der Verfassungsgesetzgeber im Art 118 Abs 4 dritter Satz B-VG den einfachen Bundes- und Landesgesetzgebern (Art 115 Abs 2 zweiter Satz) für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Systementscheidung (Beibehaltung oder Abschaffung des administrativen Instanzenzuges) vorbehält, wurden vom Bundesgesetzgeber keine Übergangsbestimmungen für Gemeindeentscheidungen im eigenen Wirkungsbereich geschaffen. Von Seiten des Bundesverfassungsgesetzgebers wurde auch keine Regelung für den Fall, dass zukünftig eine Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges erfolgen sollte, vorgesehen: In den Übergangsbestimmungen des Art 151 Abs 51 Z 8 und 9 B-VG sind die Organe der Gemeinde ausgenommen. Zuzufolge dieser verfassungsrechtlichen Ausnahme ist das auf Grundlage des Art 151 Abs 51 Z 11 B-VG erlassene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangs-

gesetz, abgekürzt im Folgenden mit VwGbk-ÜG, BGBl I Nr 33/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 122/2013 so zu verstehen, dass der Übergang auf die Verwaltungsgerichte bei Gemeindeentscheidungen im eigenen Wirkungsbereich nicht erfasst wird. Aus diesem Grund sind für jene im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gelegene Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, eigene Übergangsregeln im Zusammenhang mit dem Entfall des gemeindeinternen Instanzenzuges in diesen Angelegenheiten notwendig.

Gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den davon erfassten Behörden anhängigen Verfahren auf die Verwaltungsgerichte über; dieser bundesverfassungsrechtlich angeordnete Übergang erfasst nicht bei Organen der Gemeinden anhängige Verfahren, soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besorgt werden: nur soweit besteht von Verfassungswegen ein zweigliedriger Instanzenzug, der vom zuständigen Gesetzgeber ausgeschlossen werden kann (Art 118 Abs 4 zweiter und dritter Satz B-VG). Da vom Landesgesetzgeber der Übergang von einer Verwaltungsinstanz auf eine gerichtliche Zuständigkeit nicht angeordnet werden kann, müssen die Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 mit einem Bescheid des Bürgermeisters erledigt worden sind, nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt werden, bei Erhebung von Berufungen gegen solche Bescheide, die auch noch im Jahr 2014 erfolgen kann, also von der Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteherung als jeweils zuständiger Berufungsbehörde. Gegen deren Entscheidungen kann dann das Landesverwaltungsgericht angerufen werden; dazu bedarf es keiner besonderen Übergangsbestimmungen – auch das VwGbk-ÜG enthält nur solche für den Übergang von zum Jahreswechsel 2013/2014 anhängigen Verwaltungsverfahren.

Zu Art II (Salzburger Gemeindeverbände-gesetz):

Zu den Z 1 und 3:

Darin wird der administrative Instanzenzug innerhalb der Gemeindeverbände für den durch den Landesgesetzgeber zu regelnden Kompetenzbereich analog zum Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges abgeschafft. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Materiengesetzgeber auch ohne Klarstellung wie in Art 115 Abs 2 B-VG zur Regelung des Instanzenzuges innerhalb von Gemeindeverbänden kompetent ist. Dass ein zweistufiger Instanzenzug innerhalb der Gemeindeverbände zu bestehen hätte (vgl Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG für die Gemeinden), ist vom Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorgegeben. Die Zuständigkeit des Verbandsvorstands zur endgültigen Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobermanns im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist daher auf jene Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und für die der Bund nicht den zweigliedrigen Instanzenzug ausgeschlossen hat, zu beschränken.

Der neu einzuführende § 10a regelt den zukünftigen Rechtsschutz. Ausdrücklich wird die Berufungsmöglichkeit in den Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ausgeschlossen, sodass für diese sofort der Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht offen steht.

Zu Z 2:

Der Entfall des Instanzenzuges und die dabei vorzunehmende Differenzierung in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes oder des Bundes fallen, macht die Ergänzung "soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist" in Bezug auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsobmanns zur Entscheidung in behördlichen Angelegenheiten notwendig.

Zu Z 4:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Abs 2 enthält das Modell der Einziehung der Gemeinden in das Modell des Wirksamwerdens der Verwaltungsreform, angepasst auf Gemeindeverbände.

Zu Art III (Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968):

In dieser Bestimmung wird die redaktionelle Anpassung an das entfallene Berufungsrecht im innergemeindlichen Instanzenzug vorgenommen.

Zu Art IV (Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz):

Sowohl in der Überschrift als auch in der die Gemeindeabgaben betreffenden Regelung entfallen die Hinweise auf einen innergemeindlichen Instanzenzug.

Zu Art V (Gebrauchsabgabengesetz):

Der Entfall des Instanzenzuges macht auch die Bezeichnung Abgabenbehörde "erster Instanz" unrichtig.

Zu Art VI (Salzburger Landessicherheitsgesetz):

Zu den Z 1 und 3:

Die Kompetenz des einfachen Gesetzgebers, auch nach der neuen Rechtslage weiterhin die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen, ergibt sich aus Art 136 Abs 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, wonach Bundes- und Landesgesetzgeber Regelungen über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten treffen können, wenn es zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist. Da bereits nach der geltenden Rechtslage der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erforderlich war, ist auch zukünftig der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Zu Z 2:

In dieser Bestimmung wird die redaktionelle Anpassung an das entfallene Berufungsrecht im innergemeindlichen Instanzenzug vorgenommen.

Zu Art VII (Baupolizeigesetz 1997):

Zu Z 1:

Gemäß der Art 130 ff B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergibt sich bereits verfassungsrechtlich die grundsätzliche Beschwerdebefugnis an die Verwaltungsgerichte; für den einfachen Gesetzgeber ist es nicht möglich, die Beschwerdemöglichkeit auszuschließen. Aus diesem Grund ist die bisherige Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu den Z 2.1, 3, 4 und 5:

Durch die Novelle BGBl I Nr 5/2008 wurde Art II Abs 6 Z 5 EGVG abgeschafft (siehe auch die Wiederverlautbarung des Gesetzes BGBl I Nr 87/2008), sodass die noch auf den unmittelbaren Verwaltungszwang Bezug nehmenden Verweisungen aus Gründen der Rechtsanpassung zu entfallen haben. An ihre Stelle wird die Formulierung des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gesetzt, um zweifelsfrei klarzustellen, dass es sich hier um die Ermächtigung zu Maßnahmen des unmittelbaren, also ohne vorausgehendes Verfahren wirksamen Verwaltungszwangs handelt.

Zu Z 2.2:

Vgl die Erläuterungen zu Art VI Z 1 und 3.

Zu Z 6:

In dieser Bestimmung wird wiederum eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich nach Landesgesetzen vorgenommen.

Zu Z 7:

Die Änderungen in den §§ 16 Abs 1 dritter Satz, 17 Abs 4, 19 Abs 5 sowie 20 Abs 8 und 9 betreffen nicht die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges, sondern Anpassungen an die Änderungen im EGVG und sind daher mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen.

Zu Art VIII (Bautechnikgesetz):

Der Entfall des Instanzenzuges macht auch den Hinweis auf die Baubehörden "erster Instanz" unrichtig.

Zu Art IX (Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999):

In diesen Bestimmungen werden wiederum redaktionelle Anpassungen an die Abschaffung der Berufung und den Entfall des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden nach Landesgesetzen vorgenommen.

Zu Art X (Salzburger Rettungsgesetz):

Zu Z 1.1:

Auch in dieser Bestimmung wird die redaktionelle Anpassung an den Entfall des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden nach Landesgesetzen vorgenommen.

Zu Z 1.2:

Vgl die Erläuterungen zu Art VII Z 2.1, 3, 4 und 5.

Zu Z 2:

S die Erläuterungen zu Art VII Z 7.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.